Kurztitel

Weingesetz 1999

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 141/1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2009

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

16.07.2004

Außerkrafttretensdatum

17.11.2009

Text

Qualitätswein

§ 10. (1) Wein darf unter der Bezeichnung "Qualitätswein" oder "Qualitätswein b.A." in Verkehr gebracht werden, wenn

1. er ausschließlich aus Trauben bereitet wurde, die in einem einzigen Weinbaugebiet geerntet wurden und die Herstellung in der Weinbauregion des betreffenden Weinbaugebietes und/oder in daran angrenzenden Weinbauregionen erfolgt ist;
2. er ausschließlich aus Qualitätsweinrebsorten gemäß Abs. 5 bereitet wurde;
3. der Saft der Trauben ein Mostgewicht von mindestens 15 Grad KMW aufgewiesen hat;
4. er die der Bezeichnung entsprechende und typische Eigenart aufweist und bei der sensorischen Prüfung anlässlich der Verleihung der staatlichen Prüfnummer die in einer Verordnung gemäß § 57 Abs. 7 festgelegten Mindesterfordernisse erreicht;
5. der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 9,0%-vol., bei Prädikatswein mindestens 5,0%-vol. beträgt;
6. der als Weinsäure berechnete Gesamtsäuregehalt mindestens 4 g je Liter beträgt;
7. die Hektarhöchstmenge gemäß § 29 Abs. 2 nicht überschritten wurde.

(2) Qualitätswein darf nur dann an den Verbraucher abgegeben oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, wenn er staatlich geprüft ist. Auf dem Etikett ist die staatliche Prüfnummer anzugeben.

(3) Qualitätswein, der im Inland gewonnen wurde, darf nur in Glasflaschen, Holzfässern oder Sinterkeramikgefäßen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, dass der Qualitätswein am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll.

(4) Qualitätswein darf unter der Bezeichnung "Kabinett" oder "Kabinettwein" in Verkehr gebracht werden, wenn

1. der Saft der Trauben ein Mostgewicht von mindestens 17 Grad KMW aufgewiesen hat;
2. keine Anreicherung stattgefunden hat;
3. der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 g je Liter beträgt;
4. der Gesamtalkoholgehalt höchstens 13%-vol. beträgt;
5. keine Süßung stattgefunden hat.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Rebsorten festzulegen, die auf Grund des Klimas und der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, hochwertige Keltertrauben hervorzubringen (Qualitätsweinrebsorten).

(6) Wein darf unter der Bezeichnung "Districtus Austria Controllatus" oder "DAC" in Verkehr gebracht werden, wenn er zusätzlich den gemäß § 39a Abs. 1 festgesetzten Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen entspricht. Die Bezeichnung "Districtus Austria Controllatus" oder "DAC" ist in Verbindung mit dem jeweiligen durch Verordnung gemäß § 39a Abs. 1 abgegrenzten und bezeichneten Gebiet anzugeben. entspricht die Bezeichnung einer geografischen Angabe gemäß § 21, so kann diese nur in

Verbindung mit der Angabe “Districtus Austria Controllatus” oder “DAC” und unter den entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden. Die Bezeichnung “Districtus Austria Controllatus” oder “DAC” ist ein traditioneller spezifischer Begriff gemäß Anhang VII A Z 2 lit. c zweiter Gedankenstrich vierter Untergedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/99.